

07.05.21**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen
Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte
COM(2021) 102 final

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Grundsätzliche Anmerkungen

1. Aufbauend auf ihren bereits vorliegenden Initiativen beschreibt die Kommission die weiteren Schritte zur Förderung des sozialen Fortschritts in der Union für ein sozial starkes Europa. Der Bundesrat anerkennt die mit dem Aktionsplan intendierte kohärente Verbindung der verschiedenen Instrumente der Union mit dem Ziel, die soziale Dimension in allen Politikbereichen der Union deutlich zu stärken.
2. Der Bundesrat begrüßt insbesondere, dass die Kommission die Schaffung von mehr und qualitativ hochwertigen Beschäftigungsverhältnissen in das Zentrum des Aktionsplans zur ESSR setzt und hiermit den Sozialschutz stärken und die soziale Ausgrenzung abbauen möchte.
3. Er begrüßt ferner, dass die Kommission nach dem Auslaufen der Europa-2020-Strategie neue, messbare sozial- und beschäftigungspolitische Ziele für das Jahr 2030 formuliert. Diese sollten gerade mit Blick auf Investitionen und Reformen, die im neuen Programmplanungszeitraum im Rahmen der Aufbau- und

Resilienzfähigkeit in den Mitgliedstaaten in Angriff genommen werden, als Orientierung für politische Entscheidungen dienen und damit zur sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtskonvergenz in der Union beitragen.

4. Der Bundesrat begrüßt außerdem, dass die drei neuen EU-Kernziele für 2030 in Kontinuität mit den sozial- und beschäftigungspolitischen Zielen der Europa-2020-Strategie stehen. Er hält in Übereinstimmung mit der Kommission eine inklusive hohe Beschäftigungsquote, die deutliche Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung und digitalen Qualifikation sowie die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gerade auch von Kindern für Ziele, die für gelingende Übergänge in Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitraum bis 2030 unabdingbar sind. Der Bundesrat hält die neuen EU-Kernziele für geeignet, die Steuerung nationaler Politiken und Reformen mit dieser Zielrichtung wirksam zu unterstützen.
5. Er betont, dass es auf Basis der vorgeschlagenen EU-Kernziele in der Verantwortung der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten liegt, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ausgangsposition die eigenen nationalen Ziele so passgenau zu definieren, dass diese geeignet sind, tatsächlich einen spürbaren Beitrag zur Erreichung der EU-Kernziele bis 2030 in der Union zu leisten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unter Beteiligung der Länder sowie der Sozialpartner entsprechende ambitionierte nationale Ziele für das Jahr 2030 zu entwickeln und die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zu den drei neuen EU-Kernzielen

6. Mit Blick auf das neue EU-Kernziel, die Beschäftigungsquote von zuletzt 73,1 Prozent auf 78 Prozent für die gesamte Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zu erhöhen, unterstützt der Bundesrat auch das Teilziel, den Unterschied in der geschlechtsspezifischen Beschäftigungsquote von 11,7 Prozent mindestens zu halbieren. Er hält dies für erforderlich und gleichzeitig für geboten, um Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter zu erzielen. Zur Erreichung des Beschäftigungsziels und für eine verbesserte Teilhabe ist es ebenfalls notwendig, den Anteil der frühen Schulabgänger weiter zu reduzieren und die Quote junger Menschen, die sich weder in Beschäftigung noch in Bildung oder Aus-

bildung befinden, von zuletzt 12,6 Prozent durch Verbesserung ihrer Beschäftigungsaussichten deutlich zu verringern.

Zu den vorliegenden Initiativen

7. Der Bundesrat begrüßt die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 als wichtigen Orientierungsmaßstab. Er regt an, den Fokus künftig noch mehr auf den Abbau von Teilhabebeschränkungen und Barrieren sowie die Aktivierung von Ressourcen im Sozialraum der Menschen mit Behinderungen zu legen. Im Rahmen der Entwicklung inklusiver Gemeinwesen findet überdies die Förderung aktiver und informierter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden Entscheidungen bisher zu wenig Berücksichtigung. Die Gewährung von Partizipation an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen im Sinne des „Disability Mainstreamings“ ist jedoch eine entscheidende Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Hierfür bedarf es des nachhaltigen Aufbaus partizipativer Verfahren und Strukturen. Union und Mitgliedstaaten sollten hier eine Vorbildfunktion einnehmen.